

Zusammenstellung der Fragen und Antworten

1. Wurde der Zustand zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung erfasst?

2. Wurden die voraussichtlichen Kosten der Erhaltung bzw. Wiederherstellung ermittelt?

Antwort zu 1. und 2.:

Das Landesdenkmalamt teilt mit, dass für die Unterschutzstellung eine fotografische Dokumentation erstellt wurde (am 10.9.2011 außen, am 22.12.2011 innen, weitere Aufnahmen am 6.3.2012. Alle Aufnahmen dienten danach der Erfassung im Hinblick auf den Überlieferungszustand der Denkmalsubstanz. Das LDA teilt weiter mit, dass es nicht als seine Aufgabe und seine Kompetenz sah und sieht, Bauschäden detailliert zu dokumentieren. Gleiches gelte (Frage 2) für die Ermittlung der Kosten für Erhaltung bzw. Wiederherstellung.

3. Wurde Frau Buhr angewiesen, das Denkmal im Rahmen des Zumutbaren instand zu halten und instand zusetzen?

Antwort zu 3. und 5.:

Ohne genauere Kenntnisse über erforderliche Maßnahmen zur Sicherung und daraus resultierende Kosten ist es nicht möglich, in dieser Weise tätig zu werden.

Nach Augenschein bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob ggf. anzuordnende Maßnahmen wirtschaftlich zumutbar im Sinne des § 16 des Denkmalschutzgesetzes Berlin wären.

4. Wurde wenigstens eine Anordnung zur Beseitigung der Birke im Dach und der daraus resultierenden weiteren Schädigung des Hauses erlassen?

Antwort zu 4.:

Zu möglichen Minimalmaßnahmen (Birke, Reinigung der Regenrinnen u.ä.) wird die Eigentümerin kurzfristig angesprochen werden.

5. Wurde festgestellt, welche Maßnahmen für die Eigentümerin zumutbar sind?

Antwort zu 3. und 5.:

s. Antwort zu 3.

6. Wurde festgestellt, ob das Haus oder welche Teile davon in ihrer Erhaltung gefährdet sind?

Antwort zu 6.:

Eine belastbare baufachliche Ermittlung dazu hat nicht stattgefunden. Dem Augenschein nach gehe ich nicht von akuter Einsturzgefahr aus. Bei unveränderter Sachlage schätze ich es jedoch als sehr wahrscheinlich ein, dass Substanzgefährdung in absehbarer Zeit eintreten wird.

7. Wurde ein Denkmalpflegeplan erstellt und gegenüber Frau Buhr angeordnet?

Antwort zu 7. und 9.:

nein.

8. Wurde das Landhaus Lichtenrade schon äußerlich als Denkmal gekennzeichnet?

Antwort zu 8.:

Soweit mir bekannt, nein.

Es gibt jedoch auch keine Rechtsvorschrift, die eine Kennzeichnung von Denkmälern fordert, somit auch keine Grundlage für ein diesbezügliches Agieren der Denkmalschutzbehörde.

9. Wurde eine Genehmigung zur Instandsetzung bzw. Wiederherstellung erteilt?

Antwort zu 7. und 9.:

nein.

10. Wurden Anträge auf Darlehen oder Zuschüsse von der Eigentümerin für die Erhaltung, Unterhaltung oder Wiederherstellung beantragt?

Antwort zu 10.:

Hierüber ist der Unteren Denkmalschutzbehörde nichts bekannt.

11. Ist die Enteignung der Eigentümerin möglich, sofern sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen sollte?

Antwort zu 11.:

Die Rechtsgrundlage für eine Enteignung aus Gründen des Denkmalschutzes bietet § 17 des DSchG Bln. Angesichts der finanziellen Lage Berlins kann ich diese Option jedoch ausschließen, wie übrigens ebenso (vgl. zu 3. und 5.), dass bei Überschreiten der Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von angeordneten Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen das Land Berlin einen Ausgleich in Geld bereitstellen könnte, wozu Berlin gem. § 16 DSchG Bln verpflichtet wäre.